

1. Änderungssatzung

zur

- Baumschutzsatzung der Stadt Oederan vom 16.01.1997 –

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) vom 21.04.1993 (Sächs. GVB1. Seite 301) in der Fassung vom 19.07.1993 (Sächs. GVB1. Seite 577) und aufgrund von § 22 und § 50 Abs. 1 Nr. 4 des Sächsischen Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Sächsisches Naturschutzgesetz -SächsNatSchG) in der Neufassung vom 11. Oktober 1994 (Sächs. GVB1 S.1601) hat der Stadtrat der Stadt Oederan am 13.03.2001 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Änderung

1. Die Präambel wird wie folgt geändert:

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) vom 21.04.1993 (Sächs. GVB1. Seite 301) in der Fassung vom 19.07.1993 (Sächs. GVB1. Seite 577) und aufgrund von § 22 und § 50 Abs. 1 Nr. 4 des Sächsischen Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Sächsisches Naturschutzgesetz - SächsNatSchG) in der Neufassung vom 11. Oktober 1994 (Sächs. GVB1 S.1601) hat der Stadtrat der Stadt Oederan unter Abwägung der eingegangenen Bedenken und Anregungen der öffentlichen Auslegung des Satzungsentwurfes mit Beschluss vom 16.01.1997 sowie mit Beschluss vom 13.03.2001 folgende Satzung beschlossen:

2. Im § 10 (1) erhält der 2. Satz folgende Fassung:

„Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von 50 DM bis 20.000 DM bis 31.12.2001, ab 01.01.2002 von 25 EUR bis 10.000 EUR, geahndet werden.“

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Oederan,

Bürgermeister

Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO)

Nach § 4 Abs. 4 Satz SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahren und

Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Veröffentlichung der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Stadt Oederan, Markt 5 in 09569 Oederan unter der Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung gelten machen.

Bürgermeister

Veröffentlichungsvermerk

Aushang vom : bis :.....

Aushangort:

Hinweis auf Aushang:

Veröffentlichung im Oederaner Anzeiger Nr.

..... vom

Oederan,

Bürgermeister